

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 2

Artikel: Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz
Autor: Meyerhofer, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

steigert Produktion nicht mehr an industriellen Produkten erwerben als bisher. Zu andern Zeiten wieder war die industrielle Produktion vergrößert, während der landwirtschaftliche Reinertrag zurückgeblieben war. In diesem Falle konnte die Stadt trotz ihrer vermehrten Erzeugung nur die gleiche Quantität agrarischer Produkte erwerben. Trat im ersten Fall eine Preissteigerung der gewerblichen Produkte ein und damit eine Agrarkrise, so wurden im zweiten Fall die Kosten der Lebenshaltung für die industriellen Arbeiter gesteigert.

Die Funktion des Ausgleiches im Tempo der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft übernimmt in einem Getreide einführenden Lande neben der Verwaltungsstelle der sozialisierten gewerblichen Produktion das staatliche Monopol in Getreide. Nur nebenbei sei auch auf die Probleme und Aufgaben des Getreidemonopols, die aus der Sozialisierung des Bankwesens entstehen, hingewiesen.

Das Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie spricht sich darüber wie folgt aus:

„In der kapitalistischen Gesellschaft hängt der Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit vom Markte, vom Spiel blind waltender wirtschaftlicher Kräfte ab. Infolge der Anarchie der kapitalistischen Produktionsweise wechseln Perioden schwerer Agrarkrisen mit Perioden drückender Teuerung der Agrarprodukte ab. In der sozialistischen Gesellschaft verwaltet das Gemeinwesen einerseits die Industrien, die den Bauern Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände liefern, besorgt es andererseits den Vertrieb der Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft. Damit erst gewinnen die Gemeinwesen die Macht, die gleichmäßige Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft sicherzustellen und den Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit bewusst zu regulieren.“

Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz.

Von E. d. Meyerhofer, Bern.

Aus dem sozialdemokratischen Programm möchten wir für heute nur einen Punkt herausgreifen: die öffentliche Krankenpflege. In einer vollkommenen Gesellschaftsordnung soll jedes Glied der Gemeinschaft im Kampfe ums Recht gesichert sein. In bezug auf den Kampf gegen Krankheit wird ihm aber heute nicht der nötige Schutz und die notwendige Hilfe zuteil. Viel ist hier noch zu tun, um diese Fürsorge würdig und ausreichend zu gestalten. Während der heutige Staat den Geistlichen besoldet, weil dieser ein Arzt der Seele sei, hat er sich noch nicht dazu bereit gefunden, den für das Wohlergehen der Menschen so wichtigen Arzt des Leibes zum Staatsdiener zu machen. Die Gesundheitspflege ist eine so her-

vorragende gesellschaftliche Aufgabe, daß die weitestgehenden Maßregeln in dieser Beziehung nur zu billigen sind. Das Gemeinwesen bedarf gesunder, leistungsfähiger Angehöriger. Der Nutzen des einzelnen deckt sich hier mit dem der Gesamtheit, die Herabsetzung der Erkrankungs Häufigkeit, das rasche, sorgfältige Eingreifen des Arztes ist eine öffentliche Pflicht. Wären die Ärzte fürbesoldete Beamte des Staates und jedem Bürger zu unentgeltlichem Beistande verpflichtet, so hätten die Ärzte ein Interesse an der Gesunderhaltung des Volkes und an der Verbreitung der Grundsätze der individuellen und sozialen Hygiene. Heute haben sie ein Interesse an einer „guten Praxis“, d. h. an der Erkrankung möglichst vieler Mitmenschen. Im Laufe der Zeiten sind überall auch die Lehrer von der Volksgemeinschaft angestellt und besoldet worden. Mit gleichem Rechte sollte es auch zur staatlichen Anstellung und Bezahlung der Ärzte und Hebammen kommen.

Aber auch die Heilmittel gehören zur ärztlichen Hilfeleistung. Die Unentgeltlichkeit dieser bedingt die unentgeltliche Lieferung von Arznei, Bruchbändern, Brillen usw. Noch sind wir nicht so weit, daß dieser Programmpunkt der Sozialdemokratischen Partei in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann. Es geht nur schrittweise vorwärts. Der Anfang wurde gemacht mit der unentgeltlichen Totenbestattung. Dann ging man über zur gemeindeweisen Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe.

Die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe ist heute noch eine aktuelle Frage der sozialen Kommunalpolitik. Seit dem Jahre 1907, in welchem die kleine zürcherische Zivilgemeinde Grafstall als erste in der Schweiz die unentgeltliche Geburtshilfe einführte, machte dieses Beispiel Schule. Es folgte eine Reihe anderer Gemeinwesen, so u. a. die Städte Aarau, Bern, Lausanne, Neuenburg, Solothurn, Zürich usw., die in dieser oder jener Form die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt haben. Diese Gemeinden gingen von der richtigen Voraussetzung aus, daß es ihre Pflicht sei, für die Mutter im Wochenbett und für ihr neugeborenes Kind ebensoviel erleichternde Bestimmungen zu schaffen wie für die Hinterlassenen eines Toten. Denn nimmt sich die Allgemeinheit der Bestattung der Toten an, so kann sie billigerweise auch den ins Leben tretenden Erdenbürgern ihre Fürsorge nicht versagen. Die Sorge für die ins Leben Getretenen darf nicht geringer sein als für die aus dem Leben Geschiedenen. Die Geburt eines Kindes ist für Tausende von Proletarierfamilien ein folgenschweres Ereignis. Abgesehen von der Störung, welche im Haushalt durch die Krankheit der Mutter entsteht, abgesehen von den armseligen, oft geradezu elenden Verhältnissen, unter denen die Geburt vor sich geht, und abgesehen davon, daß es oft an Mitteln fehlt, um der entkräfteten Mutter entsprechende Nahrung zu verabfolgen, sind viele Familien überhaupt nicht in der Lage, die durch die Entbindung verursachten Kosten zu tragen. Die oft nicht zu vermeidende Bezahlung der Hebammengebühr durch die **H e i m a t g e m e i n d e** hat stets ihre unangenehmen Folgen für

Erhebung über die unentgeltliche Geburtshilfe in der Schweiz 1926 nach den Angaben der schweizerischen Zivilstandsämter.
Tabelle I. Verteilung der Gemeinden nach dem Grad ihrer Leistungen.

Kanton	Zahl der Gemeinden	Eingelagerte	a) In vollem Umfang unentgeltlich						b) Teilweise unentgeltlich				c) Keine Leistungen
			Im ganzen	für alle Einwohner	zur Hälfte für alle Einwohner und Säuglinge	für Einwohner bis zu einem bestimmten Einkommen	zur Hälfte für Gemeindebürger	zur Hälfte für Gemeindeglieder	Im ganzen	für alle Einwohner	zur Hälfte für Säuglinge und Säuglinge	Gemeinden welche den Gebührgeldern begähren	
1. Zürich	180	180	12	8	—	3	—	1	23	2	1	20	145
2. Bern	497	471	116	2	114	—	—	—	28	3	3	22	327
3. Luzern	107	106	16	—	16	—	—	—	10	1	—	9	80
4. Uri	20	20	2	—	2	—	—	—	1	—	—	1	17
5. Schwyz	30	30	1	—	1	—	—	—	4	—	—	4	25
6. Obwalden	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
7. Nidwalden	11	11	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10
8. Glarus	28	28	1	1	—	—	—	—	5	1	4	4	22
9. Zug	11	11	3	—	3	—	—	—	1	1	—	—	7
10. Freiburg	284	281	161	6	149	—	—	—	3	2	—	—	117
11. Solothurn	132	132	88	16	12	60	—	—	10	4	6	—	34
12. Basel-Stadt	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Basel-Land	74	74	14	5	9	—	—	—	5	—	—	5	55
14. Schaffhausen	36	36	2	—	1	—	—	—	5	—	—	5	29
15. Appenzell A.-Rh.	20	20	2	—	2	—	—	—	1	—	—	1	17
16. Appenzell S.-Rh.	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
17. St. Gallen	91	91	5	—	5	—	—	—	11	1	—	10	75
18. Graubünden	221	221	96	91	5	—	—	—	46	17	—	29	79
19. Aargau	234	234	37	31	6	—	—	—	17	3	—	14	180
20. Thurgau	73	73	3	—	3	—	—	—	14	—	—	14	56
21. Tessin	261	256	146	133	13	—	—	—	8	4	—	4	102
22. Waadt	388	382	258	21	181	—	—	—	5	1	—	4	119
23. Valais	170	168	44	15	29	—	—	—	43	16	—	27	81
24. Neuenburg	63	63	23	—	23	—	—	—	15	—	—	15	25
25. Genf	48	48	9	—	8	—	—	—	1	—	—	1	38
	2995	2952	1043	332	583	63	64	1	256	56	5	195	1653

die betreffende Familie. Man zeigt mit Fingern auf die Unterstützten. Sie werden zur Zielscheibe des Dorfgeschwäzes und leiden darunter schmerzlich. Kummer und Sorgen derjenigen Familien, die einem solchen Geschwäze ausgesetzt sind, vermehren sich gewaltig und die Folgen sind manchmal unabsehbare. Die Kosten der Entbindung sollten deshalb in allen Gemeinden von der Gesamtheit übernommen werden, ohne daß diese Beihilfe als Armenunterstützung betrachtet werden darf. Es ist nicht zu bestreiten, daß Tausende von Familien durch die Entbindungen, namentlich wenn sie sich öfters wiederholen, wirtschaftlich in große Verlegenheit kommen. Es unterliegt ebenso keinem Zweifel, daß unter diesen Verhältnissen Mutter und Kind erheblich leiden können. Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe, mangels genügender Schonung der Mutter und zweckmäßiger Pflege des Kindes vermehrt sich die Zahl der Rachitiker unter den Kindern und erhöht sich die Säuglingssterblichkeit. Das liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Um nun den Gemeindefürsorge in der Schweiz, die in dieser Richtung weder in bezug auf die unentgeltliche Geburtshilfe noch in bezug auf die unentgeltliche Beerdigung etwas unternommen haben, die notwendigen Unterlagen zu verschaffen und den sozialdemokratischen Behördemitgliedern mit einem bezüglichen Material an die Hand zu gehen, haben wir vor Jahresfrist Veranlassung genommen, das Eidgenössische Statistische Amt zu ersuchen, Erhebungen anzustellen über die unentgeltliche Geburtshilfe und die unentgeltliche Beerdigung im Jahre 1926 in den schweizerischen Gemeinden. Die Direktion dieses Amtes hat sich bereitwilligst zur Verfügung gestellt, eine bezügliche Enquete zu veranstalten. Nach Abschluß dieser gewaltigen Arbeit hat sie uns das bezügliche Material zugestellt.

Das eingegangene Material ist vom Eidgenössischen Statistischen Amt gründlich verarbeitet worden in fünf Tabellen, die wir hier folgen lassen.

Die Tabelle I gibt die Verteilung der Gemeinden kantonsweise, nach dem Grad ihrer Leistungen für die Geburtshilfe. Aus Spalte 5 ist ersichtlich, daß 332 Gemeinden, d. h. 11 % in 12 Kantonen, die unentgeltliche Geburtshilfe in vollem Umfange für alle Einwohner besitzen. Aber auch in diesen Fällen bestehen noch gewisse Einschränkungen. Fast ohne Ausnahme ist die Hilfe an die Bedingung geknüpft, daß die Wöchnerinnen oder ihre Familien wenigstens eine bestimmte Zeit ortsansässig sind oder die bevorstehende Geburt sechs Wochen vorher angezeigt wird. Die Zahlen in Spalte 6 geben an, daß 20 % aller Gemeinden die Kosten der Geburtshilfe für ihre Armen und Zahlungsunfähigen übernehmen. Die Ausrichtung von Wartgeldern an die Hebammen bedeutet insofern eine teilweise Unentgeltlichkeit, als die Hebammentaxen in der Regel dementsprechend herabgesetzt sind. Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden leistet für die Geburt überhaupt keine Hilfe.

Berücksichtigen wir nun die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, so finden wir, daß nur ein Kanton die unentgeltliche

Geburtshilfe durch Gesetz vorschreibt, nämlich Solothurn. Dieses Gesetz betreffend das Hebammenwesen und die unentgeltliche Geburtshilfe vom 23. Februar 1919 bestimmt in § 28, daß auf unentgeltliche Geburtshilfe im ganzen Kantonsgebiet alle daselbst wohnhaften Wöchnerinnen Anspruch haben, deren Familieneinkommen (aus Erwerb und Vermögen) Fr. 3000.— nicht übersteigt. Diese Grenze des Anspruches erhöht sich um je Fr. 200.— für jedes erwerbsunfähige Familienglied. Die Pflicht zur unentgeltlichen Geburtshilfe liegt auf den Wohngemeinden. Trotz dieser gesetzlichen Vorschrift haben 34 Gemeinden des Kantons die vom Statistischen Amt gestellten Fragen mit Nein beantwortet. Sie übernehmen somit anscheinend keinerlei Leistungen. Sollten diese Angaben auf Wirklichkeit beruhen, so würde sich die Annahme bestätigen, daß die Fragen nicht richtig erfaßt wurden oder aber, daß den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgelebt wird.

In folgenden Kantonen besteht die Vorschrift, daß für Arme und Bedürftige die Kosten für Geburtshilfe durch die Gemeinden (Behörden) zu übernehmen seien: Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell S.-Rh., Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Diese Kantone umfassen 1168 Gemeinden, wovon 654 Gemeinden keine Leistungen übernehmen würden. In den Kantonen Luzern, Obwalden, Baselland, Thurgau und Wallis sind die Gemeinden zur Auszahlung von Wartgeldern an die Hebammen verpflichtet. Der Kanton Uri übernimmt die Bezahlung von Wartgeldern, verpflichtet aber die Gemeinden ebenfalls zur Ausrichtung eines solchen bis zur Hälfte des kantonalen Betrages. Bern und Glarus verpflichten sich zur Zahlung eines Staatsbeitrages oder eines kantonalen Wartgeldes an diejenigen Gemeinden, welche ihrerseits den Hebammen ein Wartgeld aussetzen. Der Kanton Freiburg regelt die Geburtshilfe in der Weise, daß arme Kranke in das Kantonshospital aufgenommen werden können, sofern in den betreffenden Gegenden keine Krankenhäuser bestehen.

Aus Tabelle II ergibt sich, daß 10,44 % der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe machen können. Weiter oben haben wir gesehen, daß 332 Gemeinden (11 % aller Gemeinden) sich in dieser Gruppe befinden, so daß Wohnbevölkerung und Anzahl Gemeinden ungefähr das gleiche Verhältnis aufweisen, somit kleinere und größere Gemeinden an der Unentgeltlichkeit beteiligt sind. Auffällig ist, daß zwei Kantone, Graubünden mit 41 % und Tessin mit 50 % ihrer Gemeinden, die unentgeltliche Geburtshilfe besitzen. In Graubünden machen aber die Gemeinden mit unentgeltlicher Geburtshilfe nur zirka $\frac{1}{4}$, im Tessin $\frac{1}{3}$ der Wohnbevölkerung aus. In diesen beiden Kantonen bestehen Kreiskrankenkassen, bei denen alle Wöchnerinnen, zum Teil mit Hilfe der Gemeinden, versichert sind. Diese Kassen übernehmen nun die Kosten der Geburten meistens vollständig. Im Kanton Baselstadt sind 80 % sämtlicher Mütter für Krankenpflege versichert. Für Unbemittelte zahlt der Kanton die Prämien. Versicherte Frauen haben gratis, nach Wahl,

**Verhältnis der Bevölkerung der schweizer. Gemeinden
mit unentgeltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Geburtshilfe
zur Gesamtbevölkerung.**

Tabelle II.

Schweiz Kanton des Wohnorts	Wohn- bevölkerung im ganzen	Bevölkerung der Gemeinden mit un- entgeltlicher Geburts- hilfe für alle Einwohner		Bevölkerung der Ge- meinden mit teilweiser unentgeltlicher Geburts- hilfe für alle Einwohner	
		absolut	in % zur Wohn- bevölkerung	absolut	in % zur Wohn- bevölkerung
1. Zürich	538,602	82,068	15,23	9,974	1,85
2. Bern	674,394	1,209	0,18	1,247	0,18
3. Luzern	177,073	—	—	176	0,10
4. Uri	23,973	—	—	—	—
5. Schwyz	59,731	—	—	—	—
6. Obwalden	17,567	—	—	—	—
7. Nidwalden	13,956	—	—	—	—
8. Glarus	33,834	363	1,07	403	1,19
9. Zug	31,569	—	—	1,123	3,56
10. Freiburg	143,055	2,449	1,71	2,930	2,05
11. Solothurn	130,617	22,941	17,56	3,860	2,96
12. Basel-Stadt	140,708	112,565	80,00	—	—
13. Basel-Land	82,390	8,324	10,10	—	—
14. Schaffhausen	50,428	—	—	—	—
15. Appenzell A.=Rh.	55,354	—	—	—	—
16. Appenzell J.=Rh.	14,614	—	—	—	—
17. St. Gallen	295,543	—	—	4,181	1,41
18. Graubünden	119,854	29,443	24,56	10,801	9,02
19. Aargau	240,776	82,987	34,46	3,978	1,65
20. Thurgau	135,933	—	—	—	—
21. Tessin	152,256	47,886	31,45	3,027	1,99
22. Waadt	317,498	9,782	3,08	122	0,04
23. Valais	128,246	5,127	4,00	3,835	2,90
24. Neuenburg	131,349	—	—	—	—
25. Genf	171,000	—	—	—	—
Schweiz	3,880,320	405,144	10,44	45,662	1,17

Hebamme, Arzt oder Gebäranstalt. 76,5 % aller Geburten sind laut Angabe des Sanitätsdepartements des Kantons Baselstadt Anstaltsgeburten.

Die entsprechenden Zahlen für teilweise Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe sind bei den Gemeinden 1,87 %, bei der Wohnbevölkerung 1,17 %, siehe Tabelle II.

Was heute die Krankenanstalten, die Gebäranstalten der Kantone und Gemeinden, in welchen Unbemittelte umsonst Aufnahme finden, nur unvollkommen leisten — ganz abgesehen von dem dieser Hilfe anhaftenden Brandmal der Armingenössigkeit —, das hat auf breiter Grundlage die Gemeinschaft zu ihrem eigenen Vorteile durchzuführen.

Üeberrimmt die Gemeinschaft die oben gekennzeichneten Pflichten, so ist die Unentgeltlichkeit der Beerdigung aus den gleichen Gründen da zu fordern, wo sie nicht bereits eingeführt ist. In dieser Beziehung steht es in der Schweiz ein klein wenig besser als mit der Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe. Es steht aber auch

Gemeinden, welche beide Fragen bezüglich unentgeltlicher Geburtshilfe und unentgeltlicher Beerdigung gleichlautend beantwortet haben.
Tabelle III.

Schweiz Kanton des Wohnorts	Zahl der Gemeinden	Ein- gelangte Antworten	Geburtshilfe und Beerdigung		
			unent- geltlich	nur für Arme un- entgeltlich	nicht un- entgeltlich
1. Zürich	180	180	8	—	—
2. Bern	497	471	—	87	266
3. Luzern	107	106	—	12	68
4. Uri	20	20	—	2	16
5. Schwyz	30	30	—	—	21
6. Obwalden	7	7	—	—	7
7. Nidwalden	11	11	—	1	5
8. Glarus	28	28	1	—	—
9. Zug	11	11	—	—	5
10. Freiburg	284	281	4	119	98
11. Solothurn	132	132	5	2	32
12. Basel-Stadt	3	3	3	—	—
13. Basel-Land	74	74	5	3	39
14. Schaffhausen	36	36	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh.	20	20	—	—	—
16. Appenzell S.-Rh.	6	6	—	—	6
17. St. Gallen	91	91	—	—	—
18. Graubünden	221	221	11	3	65
19. Aargau	234	234	26	—	129
20. Thurgau	73	73	—	—	—
21. Tessin	261	256	38	4	40
22. Waadt	388	382	7	87	77
23. Wallis	170	168	1	24	75
24. Neuenburg	63	63	—	—	—
25. Genf	48	48	—	6	16
Schweiz	2995	2952	109	350	965

hier ein großes Arbeitsfeld offen für die sozialdemokratischen Organisationen. Die Kantone Bern, Luzern, Waadt und Wallis haben gesetzliche Bestimmungen, wonach die Beerdigungskosten für Arme, Zahlungsunfähige und dergleichen zu Lasten der Gemeinden fallen. Der Kanton Neuenburg hat mit Gesetz vom 10. Juli 1894 die Unentgeltlichkeit insofern eingeführt, daß die Hinterlassenen eines Verstorbenen nur die Kosten des Sarges, die Gemeinden alle übrigen Beerdigungskosten zu zahlen haben. Aus Tabelle IV ersehen wir, daß nicht alle Gemeinden dieser Vorschrift nachleben. Trotzdem 7 Kantone die unentgeltliche Beerdigung in vollem Umfange eingeführt haben, gibt es doch noch 1278 Gemeinden, welche keine Hilfe für ihre Verstorbenen leisten. Das Verhältnis zur Wohnbevölkerung ist allerdings wesentlich günstiger, indem die Hälfte der schweizerischen Wohnbevölkerung Anspruch auf unentgeltliche Beerdigung machen kann, siehe Tabelle V.

Für teilweise Unentgeltlichkeit der Beerdigung ist das Verhältnis für die Gemeinden 14,52 % und für die Wohnbevölkerung 11,38 %, siehe Tabelle V.

Verhältnis der Bevölkerung der Schweizer. Gemeinden mit unentgeltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Beerdigung zur Gesamtbevölkerung.
Tabelle V.

Schweiz Kanton des Wohnorts	Wohn- bevölkerung im ganzen	Bevölkerung der Gemeinden mit un- entgeltlicher Beerdigung für alle Einwohner		Bevölkerung der Ge- meinden mit teilweiser unentgeltl. Beerdigung für alle Einwohner	
		absolut	in % zur Wohn- bevölkerung	absolut	in % zur Wohn- bevölkerung
1. Zürich	538,602	538,602	100,00	—	—
2. Bern	674,394	194,175	28,79	87,894	13,03
3. Luzern	177,073	58,878	33,25	13,708	7,74
4. Uri	23,973	—	—	520	2,17
5. Schwyz	59,731	21,510	36,01	3,752	6,28
6. Obwalden	17,567	—	—	—	—
7. Nidwalden	13,956	—	—	—	—
8. Glarus	33,834	33,834	100,00	—	—
9. Zug	31,569	—	—	20,485	64,89
10. Freiburg	143,055	3,772	2,64	12,084	8,45
11. Solothurn	130,617	63,668	48,74	22,874	17,51
12. Basel-Stadt	140,708	140,708	100,00	—	—
13. Basel-Land	82,390	30,666	37,22	17,985	21,83
14. Schaffhausen	50,428	50,428	100,00	—	—
15. Appenzell A.-Rh.	55,354	55,354	100,00	—	—
16. Appenzell S.-Rh.	14,614	—	—	—	—
17. St. Gallen	295,543	295,543	100,00	—	—
18. Graubünden	119,854	22,383	18,67	17,979	15,00
19. Aargau	240,776	102,171	42,43	56,447	23,44
20. Thurgau	135,933	135,933	100,00	—	—
21. Tessin	152,256	50,213	32,98	39,684	26,06
22. Waadt	317,498	104,637	32,96	44,933	14,15
23. Valais	128,246	9,053	7,06	3,105	2,42
24. Neuenburg	131,349	40,797	31,06	89,994	68,52
25. Genf	171,000	388	0,23	10,315	16,02
Schweiz	3,880,320	1,952,713	50,32	441,759	11,38

In einer letzten Zusammenstellung in Tabelle III geben wir eine Uebersicht derjenigen Gemeinden, die die Frage nach der Geburtshilfe und nach der Beerdigung übereinstimmend beantwortet haben, d. h. daß bei ihnen sowohl die Geburtshilfe als auch die Beerdigung für alle Einwohner unentgeltlich, oder beides nur für Arme unentgeltlich, oder endlich weder das eine noch das andere unentgeltlich sei.

Dem Eidgenössischen Statistischen Amt sagen wir für die Erhebung besten Dank. Sie wird dazu dienen, die noch zurückstehenden Gemeindefürsorge anzuregen, in der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe und der unentgeltlichen Beerdigung einen Schritt vorwärts zu machen, um sich denjenigen Gemeinden anschließen zu können, die ihrer Wohnbevölkerung diese Wohltaten bereits seit Jahren zukommen lassen.